

Unterhaltsregelung für Gemeindestrassen 3. Klasse

Das heute geltende kantonale Strassengesetz ist seit dem 1. Januar 1989 in Kraft. Es bestimmt u. a., dass die Politische Gemeinde die Strassen und Wege je in drei Klassen einzuteilen und in einem Gemeindestrassenplan darzustellen hat. Gemeindestrassen der 1. und 2. Klasse dienen dem örtlichen und überörtlichen Verkehr bzw. der Groverschliessung im Baugebiet und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebietes. Gemeindestrassen 3. Klasse dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des Strassengesetzes ist es die Pflicht der Politischen Gemeinde, auch für den Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse zu sorgen. Allerdings handelt es sich dabei um eine aufsichtsrechtliche Pflicht, für den Fall, dass die betroffenen Grundeigentümer den erforderlichen Unterhalt vernachlässigen. Die anstossenden Grundeigentümer sind nämlich verpflichtet die Gemeindestrassen 3. Klasse zu unterhalten, wenn diese nicht von der Politischen Gemeinde, einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder von Dritten unterhalten werden.

In der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann übernimmt die Politische Gemeinde lediglich den Schneebruch und dies auch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Da sie im Weiteren keine Unterhaltskosten trägt, sind die Kosten gemäss Gesetz auf die anstossenden Grundeigentümer zu verteilen. Diese Aufteilung kann auf zwei verschiedene Arten geschehen:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag:
Die unterhaltspflichtigen Grundeigentümer und die Politische Gemeinde schliessen einen Vertrag ab, welcher den Unterhalt regelt. Die Ausarbeitung des Vertrages inkl. Kostenverteiler ist Aufgabe der Grundeigentümer.
- Kostenverlegungsverfahren:
Eine eigens dafür eingesetzte Schätzungskommission legt die Verteilung der Unterhaltskosten in Prozenten fest. Betroffene können Rechtsmittel ergreifen. Die Kosten des Verfahrens sind von den Grundeigentümern zu bezahlen.

In der Praxis wird oft der Vertrag zur Aufteilung der Unterhaltskosten gewählt, weil diese Lösung einfacher und vor allem kostengünstiger ist. Wo aber keine vertragliche Regelung möglich ist, ist das im Strassengesetz vorgesehene Kostenverlegungsverfahren durchzuführen. Dabei werden die Grundeigentümer in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu Beitragszahlungen verpflichtet.

Wie sieht nun das Vorgehen aus, wenn die betroffenen Grundeigentümer den Unterhalt mittels Vertrag regeln möchten?

1. Betroffene Grundeigentümer feststellen

Am Besten werden die betroffenen Grundstücke auf einem aktuellen Grundbuchplan markiert. Anschliessend kann beim Grundbuchamt eine Eigentümerliste mit den genauen Personalien aller betroffenen Grundstücke verlangt werden.

2. Einigung der Grundeigentümer

Die "freiwillige" Einigung unter den Grundeigentümern, wie sie den Strassenunterhalt künftig aufteilen möchten, ist Voraussetzung, damit die vertragliche Unterhaltsregelung überhaupt zustande kommt.

3. Erstellung eines Vertrages

Die Grundeigentümer halten die Unterhaltsregelung in einem Vertrag fest. Eine Mustervorlage kann von der Homepage **www.wildhaus-altstjohann.ch** / **Online-Schalter** heruntergeladen werden. Diese Vorlage gibt eine Idee, was in einem solchen Vertrag geregelt werden kann. Die Mitwirkung der Politischen Gemeinde ist weder bei der Einigung über den Unterhalt noch bei der Vertragserstellung vorgesehen.

4. Gegenzeichnung durch die Politische Gemeinde

Damit der öffentlich-rechtliche Vertrag zustande kommt, ist das von den Grundeigentümern unterzeichnete Vertragswerk inkl. Planbeilagen der Politischen Gemeinde 2-fach zur Genehmigung und Gegenzeichnung einzureichen. Die Unterhaltsregelung wird im Strassenverzeichnis eingetragen. Zusätzlich lässt die Politische Gemeinde diese öffentlich-rechtliche Grundlast im Grundbuch auf den betroffenen Grundstücken anmerken.

Bei nicht allzuviel Unterhaltungspflichtigen ist zumindest ein Versuch, die Unterhaltsregelung einvernehmlich (vertraglich) zu regeln, sicherlich empfehlenswert. Das Kostenverlegungsverfahren kann beim Scheitern einer vertraglichen Regelung immer noch durchgeführt werden.

Internethinweise:

- Mustervorlage «Unterhaltsregelung für Gemeindestrassen 3. Klasse» befindet sich auf dem Onlineschalter der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann
- Kantonales Strassengesetz auf www.gallex.ch (Direktzugriff über sGS: 732.1)